

Befreiender Schuldübernahmevertrag:

Grundstückseigentümer/Eigentümergeinschaft

Herr/Frau/Firma:

Anschrift:

Kundennummer:
(soweit bekannt)

Telefonnummer:

des Grundstückes

Straße:

PLZ/Ort/Ortsteil:

Objektnummer:
(soweit bekannt)

und Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigter (Schuldübernehmer)

Herr/Frau/Firma:

Anschrift:

Telefonnummer:

Beginn Mietverhältnis:

Anzahl der Personen:

Transpondernummer der Restmülltonne:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

vereinbaren gem. den §§ 414 bis 416 BGB folgendes:

Der/Die Eigentümer des o.g. Grundstückes sind gebührenpflichtig für die auf dem o.g. Grundstück anfallenden Abfallgebühren des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen (AWV) gemäß der geltenden Abfallsatzung. Dies gilt auch für Gebühren der Rest- und Biomüllgefäße, die dem Grundstück zugeordnet sind.

Der/Die Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte/n übernehmen mit schuldbefreiender Wirkung für den/die gebührenpflichtigen Eigentümer die für die o.g. Mietpartei anfallenden Abfallgebühren gem. § 414 BGB als Schuldübernehmer. Restmüllgefäße, die vom Grundstückseigentümer zur Nutzung überlassen werden, sind dem Verband unter Angabe der Transpondernummer zu melden.

Der/Die Eigentümer des o.g. Grundstückes sind gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung i.v.m. § 5 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung auskunftspflichtig. Dies betrifft insbesondere die An- und Abmeldung der Mietparteien (Mieterwechsel).

Eine Kündigung des Vertrages ist zum Ende des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses möglich und ist dem AWV als Gläubiger der Forderung durch den Schuldübernehmer vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Bis zur wirksamen Bekanntmachung der Beendigung des Schuldübernahmevertrages bleibt der Schuldübernehmer in der vertraglichen Verpflichtung der Schuldübernahme bezüglich der anfallenden Abfallgebühren.

.....
Ort, Datum

.....
Schuldübernehmer

.....
Grundstückseigentümer

Mit Zugang des Gebührenbescheides an den Schuldübernehmer gilt dieser Vertrag als genehmigt. Die Zustimmung des AWV steht unter dem Wirksamkeitsvorbehalt der Einhaltung der Zahlungsverpflichtung durch den Schuldübernehmer.

Hinweise zum Befreienden Schuldübernahmevertrag (BSV):

Grundvoraussetzungen für die Genehmigung von Einzelveranlagungen sind:

- Jeder Mietpartei muss mindestens eine Restmülltonne mit Transponder zugeordnet sein. Mit diesem Transponder erfolgt die Registrierung der durchgeführten Leerungen.
- Diese Angaben müssen dem AWW vorliegen und der Richtigkeit entsprechen.
- Vorlage eines vollständig ausgefüllten und vom Vermieter und Mieter unterschriebenen Schuldübernahmevertrages beinhaltet:
 - Name, Vorname und Anschrift des Grundstückseigentümers
 - Name, Vorname und Anschrift des Bescheidempfängers
 - Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen
 - Transpondernummer des dem Haushalt zugeordneten Restmüllbehälters (80 l, 120 l oder 240 l)
- Neue Mietpartei darf kein aktueller Schuldner sein.

Grundsätzlich ist der Eigentümer/Verwalter eines Grundstücks als Anschluss- und Benutzungspflichtiger verantwortlich, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen.

Das bedeutet, jedes bebaute und bewohnte Grundstück ist durch den Grundstückseigentümer beim AWW Ostthüringen anzumelden (Anzahl der Personen). Restmüllbehälter (incl. Transponder) sind zu beschaffen und für die Entsorgung des Restmülls zu nutzen.

Damit ist der Grundstückseigentümer auch gebührenpflichtiger Nutzer (§ 2 Abs. 2 Abfallgebührensatzung – AbfGS -).

In begründeten Fällen, z. B. Einzelveranlagung, kann auf der Grundlage eines BSV der Mieter oder Pächter Gebührenschnldner sein. Der BSV dient aber nur der Übertragung der Gebührenschnld vom Eigentümer an den Nutzungsberechtigten.

Die Meldepflicht über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände, wie Anmeldung einer neuen Mietpartei und Abmeldung bei Auszug einer Mietpartei, verbleibt beim Eigentümer des Grundstücks (siehe Vordruck Befreiender Schuldübernahmevertrag).